

ZH_OBERGERICHT LE130039 vom 17. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130039

FR: ZH_OBERGERICHT LE130039 du 17 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LE130039 del 17 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Juni 2006. Aus der Ehe ist der gemeinsame Sohn C._____, geboren am tt.mm.2006, hervorgegangen (Urk. 3/2-3). Mit Eingabe vom 5. Oktober 2012 machte die Klägerin, Erstberufungsklägerin und Zweitberufungsbeklagte (fortan Klägerin) ein Eheschutzverfahren bei der Vorinstanz anhängig (Urk. 1). Mit Urteil vom 15. März 2013 erliess das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach die eingangs wiedergegebenen Eheschutzmassnahmen (Urk. 43 = Urk. 48 = Urk. 61/48). 2.1. Gegen den Eheschutzentscheid vom 15. März 2013 wurde von beiden Seiten fristgerecht Berufung erhoben, wobei die Parteien im Einzelnen jeweils die einleitend aufgeführten Rechtsmittelanträge stellten (Urk. 47; Urk. 61/47). Den mit Verfügung vom 12. Juni 2013 von der Klägerin einverlangten Kostenvorschuss leistete sie rechtzeitig (Urk. 53 und 54). In seiner Berufungsschrift vom 10. Juni 2013 stellte der Beklagte, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungskläger (fortan Beklagter) ein Gesuch um Aufschub der Vollstreckbarkeit von Dispositiv-Ziffern 2 (Obhut) und 6 (persönliche Unterhaltsbeiträge an die Klägerin) des Eheschutzentscheides vom 15. März 2013 (Urk. 61/47 S. 3 und 8 f.). Über das Gesuch wurde mit Verfügung der Kammer vom 13. Juni 2013 entschieden und der Zweitberufung des Beklagten betreffend Dispositiv-Ziffer 6 ab 1. August 2013 im Fr. 3'450.00 pro Monat übersteigenden Betrag die aufschiebende Wirkung erteilt.

- 12 - Im Weiteren wurde das Gesuch abgewiesen und dem Beklagten Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (Urk. 61/52). Letzterer wurde innert Frist einbezahlt (Urk. 61/53). 2.2. Mit Verfügungen vom 5. Juli 2013 wurde beiden Parteien Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 55; Urk. 61/54). Die vom 18. Juli 2013 datierenden Berufungsantwortschriften der Klägerin und des Beklagten gingen innert Frist ein (Urk. 56; Urk. 61/55). Mit Beschluss vom 31. Juli 2013 wurde das Berufungsverfahren Geschäfts-Nr. LE130040-O mit dem vorliegenden Berufungsverfahren vereinigt und als dadurch erledigt abgeschlossen (Urk. 60; Urk. 61/61). Die Berufungsantwortschriften wurden mit Beschluss vom selben Datum der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gebracht (Urk. 62). Am 28. August 2013 fand die Kinderanhörung von C._____ statt (Prot. S. 9-11). Der Bericht der Kinderanhörung wurde den Parteien mit Verfügung vom 2. September 2013 zugestellt (Urk. 67). Am 16. September 2013 reichte der Beklagte eine Stellungnahme zur Berufungsantwortschrift der Klägerin und zum Bericht der Kinderanhörung ein (Urk. 69). Die Stellungnahme der Klägerin zur Kinderanhörung ging am 24. September 2013 ein und der Beklagte nahm dazu mit Eingabe vom 2. Oktober 2013 Stellung (Urk. 73; Urk. 76). Am 14. Oktober 2013 reichte der Beklagte die mit Beschluss vom 30. September 2013 einverlangte Lohnabrechnung 2012 ein (Urk. 75; Urk. 78-79). Eine Stellungnahme dazu erfolgte seitens der Klägerin fristgerecht mit Schreiben vom 14. November 2013 (Urk. 80 und 82). Zu dieser äusserte sich der Beklagte wiederum

mit Schreiben vom 25. November 2013 (Urk. 84).

E. 1.1

Im vorliegenden Berufungsverfahren sind (unter anderem) die Höhe der Ehegatten- und Kinderunterhaltsbeiträge, mithin das Einkommen des Beklagten sowie der Bedarf der Klägerin und des Beklagten, strittig (vgl. Urk. 47 S. 7 ff., Urk. 56 S. 14 ff., Urk. 61/47 S. 17 ff., Urk. 61/55 S. 19 ff.). Das Einkommen der Klägerin ist nicht umstritten und gemäss den vorinstanzlichen Erwägungen einzu- setzen (Urk. 47 S. 8; Urk. 48 S. 22 ff.).

E. 1.2

Die Berechnung der Unterhaltsbeiträge richtet sich im Einzelnen nach den beidseitigen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen der Parteien. In Bezug auf die Unterhaltsberechnung ist vorzuschicken, dass dieser Entscheid nach Recht und Billigkeit getroffen werden muss und nicht das Ergebnis exakter Be- rechnungen auf genauen Grundlagen darstellen kann (Meier-Hayoz, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Bern 1966, N 71-73 zu Art. 4 ZGB). Vielmehr ist der gebührende Unterhalt der Ehegatten im Sinne von Art. 163 Abs. 1 ZGB, das heisst ein ihren Verhältnissen entsprechender Lebensstandard, der sich aus den ausdrücklich oder stillschweigend getroffenen Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen im Sinne von Art. 163 Abs. 2 ZGB ergibt, festzusetzen (BSK ZGB I-Schwander, a.a.O., N 2 zu Art. 176 ZGB). Zu berücksichtigen sind dabei einerseits die zusätzlichen Kosten, die sich für zwei Ehegatten ohne gemeinsamen Haushalt ergeben, andererseits der

- 29 - Grundsatz der Gleichbehandlung, wonach beide Ehegatten Anspruch auf den gleichen Lebensstandard haben, solange die Ehe nicht aufgelöst ist (BGE 114 II 26 E. 6). 2. Einkommen des Beklagten 2.1. Lohn / Umrechnungskurs a) Die Vorinstanz stützte sich bei der Einkommensberechnung des Beklagten auf den Lohnausweis 2011, welcher ein Jahresnettoeinkommen von EUR 75'920.35 auswies (Urk. 48 S. 30). Gemäss dem von der Klägerin einver- langten und vom Beklagten edierten Lohnausweis 2012 verdiente Letzterer im Jahr 2012 EUR 74'903.07 netto (Urk. 47 S. 11; Urk. 61/55 S. 19; Urk. 79). Die Klägerin möchte einen Euromrechnungskurs von CHF 1.2407 angewandt wis- sen, während der Beklagte vorbringt, effektiv wäre auf den tieferen Wert von CHF 1.21 abzustellen, welchen er beim Verkauf der Euros für Schweizerfranken tatsächlich erhalten würde (Urk. 47 S. 11; Urk. 51/5; Urk. 61/55 S. 19; Urk. 56 S. 16 f.). b) Der Sinn und Zweck des vorliegenden Eheschutzverfahrens besteht in der Anordnung vorläufiger Regelungsmassnahmen. Dabei ist grundsätzlich von den aktuellen Umständen auszugehen. Angesichts der festzulegenden Unterhaltszah- lungen ab dem 3. August 2012, ist für das Einkommen des Beklagten auf den Lohnausweis 2012 abzustellen (vgl. Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, Zürich/Basel/Genf 2008, S. 83 N 2.136). Der EUR-CHF-Wechselkurs ist stetigen Schwankungen unterworfen und seine Entwicklung kann nicht mit Sicherheit vor- ausgesagt werden; es ist der aktuelle Wechselkurs anzuwenden. Der Monatsmit- telkurs für den November 2013 liegt bei 1.231, welcher gleichzeitig dem Jahres- mittelkurs 2013 entspricht (<<http://www.oanda.com/lang/de/currency/average>>, besucht am 29. November 2013). Entsprechend beträgt das Jahresnettoeinkom- men des Beklagten Fr. 92'205.00 und sein monatliches Nettoeinkommen Fr. 7'680.00.

- 30 - 2.2. Spesenentschädigung a) Die Klägerin beanstandet, dass die Vorinstanz die Spesenentschädigung des Beklagten von monatlich Fr. 2'400.00 nicht als dessen Lohnbestandteil ange- rechnet habe. Sie bringt vor, es würden monatlich maximal Fr. 1'000.00 für Uni- form-Reinigungs-, Fluglizenz- sowie Arbeitswegkosten anfallen. Der Restbetrag stehe dem Beklagten zur freien Verfügung und sei ihm als Einkommensbestand- teil anzurechnen. Die Nahrungskosten seien im Grundbetrag inbegriffen, Mahlzei- ten würden gemäss Angaben des Beklagten vom Arbeitgeber offeriert, ebenso die Hotel- und Frühstückskosten, wenn er im Ausland übernachten müsse (Urk. 48 S. 30; Urk. 47 S. 11 f.; Urk. 61/55 S. 20). Der Beklagte wendet dagegen ein, bei späten Landungen oder ausserordentlich frühen Morgeneinsätzen in Mailand zu übernachten. Diese Kosten sowie jene für auswärtige Mahlzeiten vor Abflug und nach der Landung am Flughafen würden nicht vom Arbeitgeber bezahlt. Aus der Spesenentschädigung seien ebenfalls die Uniformreinigung und die notwendigen Fahrkosten zu bezahlen. Die Fahrkosten würden Fr. 1'250.00 pro Monat entspre- chen. Der verbleibende Rest der Spesen sei für die weiteren bereits vor Vor- instanz geltend gemachten, berufungsbedingten Kosten zu verwenden. Der Spe- senanteil sei daher bei der Einkommensberechnung ausser Acht zu lassen, da dieses Geld für die berufsbedingten Spesen und den Arbeitsweg benötigt werde (Urk. 19 S. 15 f.; Urk. 56 S. 18 f.). b) Spesen gehören dann nicht zum Einkommen, wenn damit reale Auslagen ersetzt werden, die dem Arbeitnehmer-Ehegatten entstehen. Ist das nicht der Fall, so muss der Spesenersatz unabhängig von der arbeitsvertraglichen Regelung wie ein Lohnbestandteil behandelt werden (ZK-Bräm/Hasenböhler, a.a.O., N 72 zu Art. 163 ZGB). Es muss substantiiert und hinreichend glaubhaft gemacht werden, was für Auslagen tatsächlich anfallen. Dass dem Beklagten als Pilot die von ihm aufgeführten Auslagen für Fahrkosten (Arbeitsweg), Uniform bzw. Uniformreini- gung, Fluglizenzerneuerung, Übernachtungen in Mailand bei sehr frühen Abflügen oder sehr späten Flugankünften, auswärtige Verpflegung am Flughafen vor sehr frühen bzw. nach sehr späten Flügen und während den Reservezeiten oder Simu- lator- resp. Refreshkursen anfallen und diese mit dem vom Arbeitgeber ausbe-

- 31 - zahlten Spesenbetrag von Fr. 2'400.00 zu decken sind, ist glaubhaft. Nachfolgend ist jedoch zu prüfen, in welcher Höhe diese Auslagen – da der Beklagte dazu kei- ne konkreten Angaben macht – dem ausbezahlten Spesenersatz gegenüberste- hen. Zur Höhe der Fahrkosten ist zu beachten, dass der Beklagte seinen rund 63 Ki- lometer langen Arbeitsweg teils mit dem Auto und teils mit dem Roller bewältigt (Urk. 19 S. 26). Die Behauptung des Beklagten, er müsse die Strecke von G._____ nach Milano Malpensa täglich zurücklegen, ist nicht glaubhaft, führt er doch selber aus, teilweise auf eigene Kosten in Mailand zu übernachten und ge- mäss Rotation vorgesehene Übernachtungen bezahlt zu erhalten (Urk. 19 S. 26; Urk. 56 S. 18). Angesichts des relativ langen Arbeitsweges, erscheint es gerecht- fertigt beim Beklagten in Anwendung von Ziffer III.3.4.e des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts vom 16. September 2009 (ZR 108 [2009] Nr. 62; nachfolgend: Kreisschreiben) den Maximalbetrag von Fr. 600.00 für die Fahrten zum Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Im Weiteren kann nach dem Kreisschreiben Ziffer III.3.3 für überdurchschnittlichen Kleider- und Wäschever- brauch ein Betrag von Fr. 20.00 bis Fr. 60.00 als Zuschlag zum monatlichen Grundbetrag berechnet werden. Werden Arbeitskleider vom Arbeitgeber zur Ver- fügung gestellt, ist ein Zuschlag für die Berufskleider ausgeschlossen (vgl. Six, a.a.O., S. 80 N 2.123). Der Beklagte führte vor Vorinstanz aus, dass die Fluguni- formen (in wenigen Teilen) zwar von J._____ zur Verfügung gestellt würden, die- se jedoch wegen der synthetischen Stoffe

wenig hautverträglich seien (Urk. 19 S. 16). Inwiefern sich dies auf ihn – beispielsweise in Form einer allergischen Reaktion – auswirkt und die arbeitgeberseitig bereitgestellten Uniformen für ihn ungeeignet sein sollten, legt er nicht dar. Die auf einem besseren Tragekomfort resp. qualitativen Überlegungen basierenden Mehrauslagen für die Uniformbeschaffung sind jedenfalls nicht zu berücksichtigen. Anders sieht es betreffend Zukaufe infolge zu geringer Ausgabe von Uniformteilen durch den Arbeitgeber aus. Da im Weiteren die Uniformreinigungskosten nicht von J._____ übernommen werden, aber in unumgänglicher Weise anfallen, erscheint es insgesamt gerechtfertigt, dem Beklagten unter dem Titel "Uniform" einen monatlichen Betrag von Fr. 60.00 einzurechnen. Für die auswärtige Verpflegung ist bei Nachweis von

- 32 - Mehrauslagen ein Zuschlag von Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 für jede Hauptmahlzeit zu gewähren (Kreisschreiben Ziff. III.3.2; ZR 84 [1985] Nr. 68). Damit ist bei durchschnittlich 22 Arbeitstagen ein Zuschlag von höchstens Fr. 330.00 im Bedarf zu berücksichtigen. Die Kosten hätte der Beklagte in geeigneter Weise (beispielsweise Quittungen) belegen müssen. Da er dies nicht getan hat, es aber durchaus nachvollziehbar und lebensnah erscheint, dass der Beklagte als Pilot nicht mit leerem Magen fliegen kann und nach der Landung nicht seine zirka einstündige Heimfahrt antreten kann, sind ihm für die auswärtige Verpflegung Fr. 280.00 zu veranschlagen. Auch hinsichtlich der Kosten der Fluglizenzerneuerung und der auswärtigen Übernachtungen fehlen quantitative Angaben seitens des Beklagten. Er legt nicht einmal dar, wie häufig es im Monat zu Übernachtungen in Mailand bei sehr frühen Abflügen oder sehr späten Flugankünften kommt.

Ermessensweise ist ihm für diese Positionen ein Betrag von Fr. 560.00 anzurechnen, basierend auf der Annahme, dass der Beklagte nicht öfters als jede vierte Nacht (bei 22 Arbeitstagen im Monat) in Mailand übernachtet, ein Hotelzimmer in der Nähe des Flughafens für zirka Fr. 75.00 zu finden ist und der Restbetrag für die Fluglizenzerneuerungskosten auszureichen hat. Gesamthaft ist damit von tatsächlich anfallenden Berufsauslagen von Fr. 1'500.00 auszugehen, womit monatlich Fr. 900.00 dem Nettolohn des Geschalters von Fr. 7'680.00 hinzuzurechnen sind. 2.3. Einnahmen Liegenschaft F._____ a) Betreffend die Einnahmen aus der Liegenschaft des Beklagten in F._____ verweist die Vorinstanz auf dessen Steuererklärung 2011 (Urk. 16/1): Den Mietzinseinnahmen von Fr. 91'438.00 stünden Hypothekarzinsleistungen von Fr. 26'013.00 [recte: 26'113.00], fixe Unterhaltskosten von Fr. 35'000.00 sowie in der Steuererklärung ausgewiesene, steuerlich anerkannte Rückstellungen von Fr. 22'860.00 gegenüber. Damit resultiere aus der Liegenschaftsvermietung ein jährlicher Nettoerlös von Fr. 7'465.00. Zwar sei glaubhaft gemacht, dass die Liegenschaft in F._____ dringend zu sanieren sei. Die Klägerin habe dies anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt. Die bevorstehenden Sanierungskosten hätten in der Berechnung der Reineinnahmen jedoch bereits in Form von Rückstellungen

- 33 - Berücksichtigung gefunden, weshalb den monatlichen Einkünften des Beklagten Fr. 620.00 hinzuzurechnen seien (Urk. 48 S. 31). Die Klägerin stellt sich gegen den von der Vorinstanz gewährten Abzug für Rückstellungen in der Höhe von Fr. 22'860.00 und gesteht einen maximalen Abzug von Fr. 10'000.00 zu. Sie bringt vor, steuerrechtliche Abzüge seien nicht familienrechtlichen Abzügen gleichzusetzen und es seien nur notwendige Renovationskosten – nicht wertvermehrende Investitionen – zu berücksichtigen. Im Weiteren führt die Klägerin unter Verweis auf die Äusserungen des Beklagten vor Vorinstanz aus, Letzterer habe bereits Geld aus einem Beteiligungsverkauf in die

Liegenschaft gesteckt, womit ein Grossteil der Renovationskosten bereits finanziert sei (Urk. 47 S. 12 f.; Urk. 61/55 S. 20 f.). Der Beklagte bestreitet dies und erklärt, dass für die nunmehr anstehenden Sanierungsarbeiten keine Rückstellungen aus dem Verkauf der Beteiligung bestehen würden. Aus dem Verkaufserlös seien im Jahre 2010 Sanierungsmassnahmen von Fr. 68'416.00, im Jahre 2007 Fr. 7'200.00 und im Jahre 2008 Fr. 6'000.00 an Zinszahlungen für das Kapital der Schwester L. _____ geleistet worden. Weitere Fr. 18'555.65 seien im Jahre 2009 und Fr. 24'251.33 im Jahre 2008 in Renovationen investiert worden. Aufgrund behördlicher Aufforderung seien weitere Renovationen zwingend nötig und es würden Kosten von rund Fr. 154'000.00 anfallen, wofür keine Rückstellungen gemacht worden seien. Die Renovationen seien aus den Mietzinslösen zu finanzieren bzw. mit einer neu aufzunehmenden Hypothek, deren Zinsen und Amortisation wiederum aus den Mietzinsströmen zu bezahlen seien. Unter Berücksichtigung der anstehenden Renovationen und den regelmässigen weiteren Unterhaltskosten der Liegenschaft, ergebe sich ein negativer Saldo aus der Vermietung. In den nächsten fünf Jahren könne ihm daher kein (hypothetisches) Nettoeinkommen aus der Vermietung der Liegenschaft in F. _____ angerechnet werden (Urk. 56 S. 20 f.; Urk. 61/47 S. 17 f.). b) In der Steuererklärung 2011 sind Mietzinseinnahmen aus der Vermietung der Liegenschaft in F. _____ von jährlich Fr. 91'438.00 ausgewiesen. Die Hypothekenzinsen von rund Fr. 26'000.00 sowie umfangreiche Betriebs- inklusive Versicherungskosten über Fr. 35'000.00 sind weitgehend belegt (Urk. 16/6, Aufstellung Auslagen Liegenschaft F. _____ inkl. Steuern mit Belegen). Nach der vom

- 34 - Beklagten vorgelegten Berechnung sei sodann ein Betrag für "Rückstellung Renovationen" von jährlich mindestens Fr. 22'860.00 vorzunehmen und überdies die Schulden bei der Schwester zuzüglich Zins zu tilgen (Urk. 19 S. 19 f.). Zunächst ist festzuhalten, dass der Beklagte keine dringliche Verpflichtung zur Schuldentilgung gegenüber der Schwester geltend macht; eine solche hat seiner Unterhaltspflichtung hinten an zu stehen. In Bezug auf die Renovationsrückstellungen stützt sich der Beklagte auf den Pauschalabzug von 25% (von Fr. 91'438.00, das heisst Fr. 22'860.00), welcher gemäss Steuererklärung bei Liegenschaften des Privatvermögens anstelle des Abzuges der effektiven Unterhaltskosten geltend gemacht werden kann. Dieses Vorgehen wäre selbst steuerrechtlich nicht zulässig; es kann nur entweder die Pauschale oder der Betrag der effektiven Unterhaltskosten abgezogen werden (vgl. Urk. 16/6, Steuererklärung 2011). Zwar ist eine gewisse Pauschalisierung im Eheschutzverfahren zulässig und geboten. Möchte der Beklagte vorliegend jedoch zusätzlich zu den effektiv geltend gemachten Kosten von Fr. 35'000.00 einen Betrag für Renovationen abgezogen wissen, so liegt es an ihm die Notwendigkeit der Renovationsarbeiten, die Höhe der Renovationskosten und das Nichtbestehen von Rückstellungen glaubhaft darzulegen. Vorliegend kann den vorinstanzlichen Erwägungen, dass die dringende Sanierungsbedürftigkeit der Liegenschaft in F. _____ aufgrund der Angaben des Beklagten sowie der Aussagen der Klägerin glaubhaft erscheine (Urk. 48 S. 31 mit Hinweis auf Prot. VI S. 18), gefolgt werden. Gemäss behördlicher Aufforderung vom 23. Mai 2012 sind die Oberflächen der WC, Küche und Waschküche sowie die Ausstattung der Bäder/WC des Restaurants inklusive Zimmer innert Jahresfrist entsprechend den rechtlichen (Hygiene-)Vorschriften zu sanieren. Eine Rechnung der gemäss Auflage bis zum 23. Mai 2013 vorgenommenen Sanierungsarbeiten liegt nicht im Recht. Der Beklagte hat diesbezüglich aber eine Offerte über Renovationskosten in der Höhe von Fr. 154'440.00 eingereicht (Urk. 16/6; Urk. 20/12). Welcher Anteil der auferlegten baulichen Vorkehren bzw. der Kosten von Fr. 154'440.00 werterhaltend resp.

wertvermehrender Natur und somit über eine Pachtzinserhöhung an den Pächter des Restaurants weitergegeben werden kann, legt der Beklagte nicht dar. Ferner bleibt die Möglichkeit der Finanzierung der (werterhaltenden) Renovationsarbeiten über Rückstellungen un-

- 35 - klar. Insbesondere ist die Argumentation des Beklagten, es bestünden für die nunmehr anstehenden Sanierungsarbeiten aus dem Beteiligungsverkauf in der Höhe von Fr. 120'000.00 keine Rückstellungen mehr, nicht nachvollziehbar. Der Beklagte will das Geld für Sanierungsmassnahmen im Jahr 2008, 2009 und 2010 sowie Zinszahlungen im Jahr 2007 und 2008 verwendet haben. Der Verkauf der Beteiligung erfolgte jedoch zugegebenermassen erst im Jahre 2009 (Urk. 20/13; Urk. 56 S. 20) und die im Jahr 2009/2010 vorgenommenen Sanierungen beliefen sich nach den beklagtischen Angaben auf rund Fr. 86'970.00. Im Jahr 2011 und 2012 beliefen sich die Mietzinseinnahmen nach Abzug der Hypothekarzinsen sowie Unterhaltskosten auf über Fr. 30'000.00. Überdies scheint der Beklagte die Möglichkeit der Aufnahme einer weiteren Hypothek – obwohl die Liegenschaft bereits mit Fr. 850'000.00 belastet ist – zur Finanzierung der notwendigen Sanierungsmassnahmen nicht auszuschliessen (Urk. 56 S. 21). In einer gesamthaften Würdigung sowie vor dem Hintergrund, dass das Bestehen von Rückstellungen in gewissem Umfang möglich erscheint und der Beklagte es versäumt hat, die Höhe der effektiv auf behördliche Aufforderung hin angefallenen Kosten für werterhaltende Sanierungsarbeiten darzutun, ist angesichts der ausgewiesenen Sanierungsbedürftigkeit des Restaurants ermessensweise ein Abzug von Fr. 15'000.00 für Renovationen zu gewähren. Damit verbleiben jährliche Einkünfte des Beklagten aus der Liegenschaftsvermietung von Fr. 15'440.00 und es sind folglich monatlich rund Fr. 1'290.00 zum Einkommen des Beklagten hinzuzurechnen. 3. Bedarf der Klägerin

E. 3

Die Klägerin verlangt in ihrer Erstberufung bzw. Zweitberufungsantwort eine Kinderanhörung "durch das Gericht" (Urk. 47 S. 3 f.; Urk. 61/55 S. 3). Diesem Begehren wurde entsprochen (vgl. Prot. S. 9-11). In ihrer Stellungnahme zur Kinderanhörung vom 28. August 2013 beantragt sie eine weitere, eingehendere Kinderanhörung unter Beizug eines Italienisch-Dolmetschers sowie einer kinderpsychologisch ausgebildeten Fachperson (Urk. 73 S. 2). Entgegen dem Vorbringen der Klägerin besteht kein Anlass, die Kinderanhörung unter Beizug eines Dolmetschers zu wiederholen; mit dem beinahe siebenjährigen C._____ konnte ein seinem Alter entsprechendes, aufschlussreiches Gespräch teils in deutscher und teils in italienischer Sprache geführt werden. Ein zentrales Moment der Kinderanhörung besteht in der unmittelbaren Kommunikation mit dem Kind (vgl.

- 14 - Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, N 15 ff. zu Art. 298 ZPO). Eine solche ist dem Beizug eines Dolmetschers vorzuziehen, zumal die umständliche Kommunikationsform via eines Übersetzers für ein (siebenjähriges) Kind verwirrend ist. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist auch eine Anhörung durch eine "psychologisch geschulte Person" entbehrlich. Ein regelmässig mit familienrechtlichen Angelegenheiten befasstes Gericht verfügt über genügend Erfahrung im Umgang mit Kindern, und dem direkten Eindruck des Gerichts ist gegenüber einem Bericht einer psychologisch geschulten Fachperson der Vorrang zu geben. Des Weiteren hat die Anhörung von C._____ im vorliegenden Fall aufschlussreiche Erkenntnisse gebracht: In der 25-minütigen

Anhörung konnte durchaus ein zuverlässiger, persönlicher Eindruck von C._____ und dessen Beziehung zu seinen Eltern gewonnen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass dem Alter von C._____ und der für ihn bestehenden Belastungssituation entsprechend ein natürliches Gespräch unter behutsamem Vorgehen zu führen war und geführt wurde. Unabhängig vom Kindesalter ist von einem gezielten Ausfragen in einer Kinderanhörung abzusehen. Abschliessend ist anzufügen, dass auch der summarische Charakter des Eheschutzverfahrens eine (weitere) zeitaufwändige Befragung durch eine "psychologisch geschulte Fachperson" – abgesehen von hier nicht vorliegenden seltenen Ausnahmefällen – nicht zulässt. Der Antrag der Klägerin ist folglich vollumfänglich abzuweisen.

E. 3.1

Die Klägerin beantragt mit ihrer Erstberufung die Erhöhung der von der Vorinstanz festgesetzten Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 1'600.00 auf Fr. 2'000.00 pro Monat. Ferner beantragt sie die Erhöhung der Ehegattenunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 3'630.00 im Zeitraum vom 3. August 2012 bis 31. Juli 2013 und Fr. 5'250.00 ab 1. August 2013 (Urk. 48 S. 45 Dispositiv-Ziffer 5 und 6; Urk. 47 S. 2). Der Beklagte hingegen verlangt die Herabsetzung der von der Vorinstanz festgesetzten Ehegattenunterhaltsbeiträge auf monatlich Fr. 510.00 für den Zeitraum vom 3. August 2012 bis 31. Juli 2013 und Fr. 2'600.00 ab 1. August 2013, neben monatlichen Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 1'400.00 (Urk. 61/47 S. 2). Ausgehend von einer Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen von drei Jahren ab Aufnahme des Getrenntlebens verlangt die Klägerin damit die Festsetzung eines Unterhaltsanspruchs von insgesamt Fr. 241'560.00 (12 x Fr. 3'630.00 + 24 x Fr. 5'250.00 + 36 x Fr. 2'000.00). Der Beklagte verlangt eine solche im Umfang von insgesamt Fr. 118'920.00 (12 x Fr. 510.00 + 24 x Fr. 2'600.00 + 36 x Fr. 1'400.00). Im Ergebnis beträgt die Unterhaltspflicht des Beklagten (vgl. oben Erw. III.C.5.2.c) über eine mutmassliche Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahme von drei Jahren insgesamt rund Fr. 184'080.00 (12 x Fr. 2'700.00 + 24 x Fr. 3'920.00 + 36 x Fr. 1'600.00). Damit obsiegt die Klägerin mit Bezug auf die Unterhaltsfrage zu rund 55 %. Gesamthaft betrachtet – unter Einbezug des Unterliegens des Beklagten betreffend die Anträge zur Mehrverdienstklausel (vgl. oben Erw. III.D.3.) – obsiegt die Klägerin im vorliegenden Berufungsverfahren zu rund 60 %. Es rechtfertigt sich daher, dem Beklagten 3/5 und der Klägerin 2/5 der zweitinstanzlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von der Klägerin zu tragende Anteil ist mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'500.00 zu verrechnen, der Anteil des Beklagten mit seinem Kostenvorschuss im Geschäft-Nr. LE130040 von Fr. 8'000.00.

E. 3.2

Ausgehend von der Auferlegung der Gerichtskosten im Umfang von 3/5 an den Beklagten und zu 2/5 an die Klägerin, ist der Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine auf 1/5 reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Gestützt auf die §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 9, 11 und 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren

- 48 - vom 8. September 2010 (AnwGebV) erscheint eine volle Entschädigung von Fr. 5'400.00 (Fr. 5'000.00 zuzüglich 8 % MwSt.) als angemessen. Damit hat der Beklagte der Klägerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'080.00 zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 3.3

Fahrzeug- bzw. Mobilitätskosten a) Die Vorinstanz erwog, dass es der in E._____ wohnenden Klägerin durchaus zumutbar sei, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zur

Arbeit zu gelangen und den Sohn C. _____ in die Schule zu bringen resp. dort abzuholen. Da der Beklagte reduzierte Fahrzeugkosten der Klägerin anerkenne, sei ihr in der Phase, in welcher sie einer Erwerbstätigkeit nachgehe angesichts der kurzen Distanzen und des reduzierten Arbeitspensums Fr. 200.00 an Autoauslagen einzuberechnen (Urk. 48 S. 27 f.). Die Klägerin wendet ein, aufgrund unregelmässiger Flugeinsätze oftmals ihre Arbeitsstelle um 5.05 Uhr antreten zu müssen, um welche Zeit noch keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren würden. Zudem müsse sie den

- 37 - Sohn nach N. _____ in die Schule bringen. Es seien ihr (bis 31. Juli 2013) im Minimum die vom Beklagten anerkannten Fr. 300.00 zuzusprechen (Urk. 47 S. 9 f.; Urk. 61/55 S. 23 f.). Der Beklagte hält dagegen, die Klägerin sei nicht auf ein Fahrzeug angewiesen. Vor Vorinstanz habe sie ausgeführt, um 6.00 Uhr am Flughafen sein zu müssen und dieser sei um diese Zeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. In den wenigen Malen, in denen dies nicht so sei, könne sie mit dem Taxi fahren. Er habe nicht Fr. 300.00 anerkannt, sondern der Klägerin bei einer Arbeitstätigkeit von 50% Mobilitätskosten von maximal Fr. 300.00 einberechnet. Für die wenigen Flugeinsätze bis Ende Juli 2013 seien Fahrkosten in der Höhe von Fr. 200.00 ausreichend (Urk. 56 S. 15). b) Der Klägerin stand vor der Trennung unbestrittenermassen ein Fahrzeug für den Berufsweg zur Verfügung. Gesteht man dem Fahrzeug der Klägerin den Kompetenzcharakter zu, weil ihr die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel bei den jeweils sehr frühen Arbeitseinsätzen unzumutbar und es ihr bei (gelegentlichen) Checkins um 5.05 Uhr nicht möglich ist, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zum Flughafen zu gelangen, sie daher auf die Benützung des Fahrzeuges angewiesen ist, so ist der ihr anzurechnende Betrag gemäss Kreisschreiben Ziffer III.3.4.e klar im unteren Bereich anzusiedeln; dies unter Berücksichtigung des relativ kurzen Arbeitsweges an maximal acht resp. durchschnittlich vier bis fünf Tagen im Monat. Vorliegend würde jedoch auch die Verweisung der Klägerin auf die öffentlichen Verkehrsmittel infolge anfallender Abonnementskosten für die Fahrt zur Schule von C. _____, an den Flughafen (ZVV Netzpass, 1-2 Zonen, für die Klägerin und den Sohn von Fr. 105.00; <http://www.zvv.ch/de/tickets/tickets-und-preise/netzpass/index.html#Zonen_1-2>, besucht am 20. November 2013) und für gelegentliche Fahrten mit dem Taxi an den Flughafen (Fr. 53.00 für die Strecke von E. _____ zum Flughafen; <<http://www.taxi7x7.ch/de/tarife/tarifrechner/>>) zu keinem anderen Ergebnis führen. In einer gesamthaften Betrachtung erscheint die Einsetzung des von der Vorinstanz festgelegten Betrages von Fr. 200.00 unter dem Titel "Mobilitätskosten" daher als sachgerecht. Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel von Fr. 120.00 ab dem Zeitpunkt, in welchem der Klägerin kein Erwerbseinkommen mehr angerechnet wird resp. C. _____ in E. _____ eingeschult wird, wurden nicht beanstandet und sind angemessen.

- 38 -

E. 3.4

Steuern a) Die Klägerin beanstandet, dass die Vorinstanz die Parteien bezüglich der Berücksichtigung der Steuern im Bedarf ungleich behandelt habe. Diese habe ihr mit der Begründung, nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung würden laufende Steuern im familienrechtlichen Existenzminimum unberücksichtigt bleiben, keine Steuern angerechnet, während die Steuerbelastung beim Beklagten dahingehend angerechnet worden sei, als er quellenbesteuert und die Unterhaltsberechnung von seinem steuerbereinigten Lohn vorgenommen worden sei (Urk. 48 S. 28; Urk. 47 S. 9; Urk. 61/55 S. 24). Der Beklagte entgegnet, dass ihm die schweizerischen Steuern ebenfalls nicht eingerechnet worden

seien. Der geforderte Steuer- betrag von Fr. 800.00 sei viel zu hoch. Überdies seien angesichts der engen fi- nanziellen Verhältnisse die Steuern im Notbedarf nicht zu berücksichtigen (Urk. 56 S. 15 f.). b) Gleiches muss nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt werden (vgl. statt vieler: BGE 138 I 321 E. 3.2). Vorliegend besteht bei den Parteien eine Ungleichheit, welche grundsätzlich eine Ungleichbehandlung rechtfertigt (vgl. dazu auch Kreis- schreiben Ziffer IV und BGE 90 III 33 E. 1.): Beim Beklagten – als in Italien arbei- tender und in der Schweiz lebender Grenzgänger – werden die Lohnbelege vom Arbeitgeber J._____ direkt bei der italienischen Steuerhoheit eingereicht (vgl. Urk. 15 S. 3 und Urk. 19 S. 16). Es kommt ohne Zutun des Beklagten zu einem vom Arbeitgeber vorgenommenen Lohnabzug. Er kann daher nie über sein ge- samtes Einkommen, sondern nur über das quellensteuerbereinigte Nettoeinkom- men verfügen. Die Klägerin kann aber faktisch über ihre gesamten Einkünfte ver- fügen. Zum Vorbringen des Beklagten, dass ihm die schweizerischen Steuern ebenfalls nicht eingerechnet worden seien, ist immerhin anzumerken, dass die Aufstellung über die Unterhaltskosten für die Liegenschaft in F._____ einen Steu- erposten enthält (vgl. Urk. 16/6). Aufgrund dessen und da vorliegend – wie nach- folgend aufzuzeigen sein wird (vgl. unten Erw. III.C.5.) – keine Mankosituation be- steht, ist der Klägerin ein Betrag für die Steuern im Bedarf einzurechnen. Der Steuerbetrag ist nicht anhand einer genauen Berechnung zu ermitteln, sondern

- 39 - aufgrund der Natur des summarischen Verfahrens durch das Gericht zu schätzen (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., Bern 2010, N 12.70 f.). Legt man der Schätzung ein Einkommen der Klägerin aus Erwerbstätigkeit und Unterhaltszahlungen von insgesamt rund Fr. 64'000.00 zugrunde und veran- schlagt Abzüge (Berufskosten, Sozialabzüge, Versicherungsprämien etc.) von zir- ka Fr. 15'000.00 (vgl. die von der Klägerin in der Steuererklärung 2011 geltend gemachten Abzüge: Urk. 10/4 = 16/2 6. Blatt), resultiert ein steuerbares Einkom- men im Zeitraum vom 3. August 2012 bis 31. Juli 2013 von zirka Fr. 49'000.00. Gemäss dem Steuerrechner des Kantons Zürich ergibt dies eine Steuerlast von ungefähr Fr. 250.00 pro Monat (Staats- und Gemeindesteuern sowie Bundes- steuer; <www.steuern.ch>). Ab dem 1. August 2013 erhöht sich das steuer- bare Einkommen der Klägerin und sie kann keinen Berufskostenabzug mehr ma- chen, womit die Steuerlast auf zirka Fr. 330.00 pro Monat zu schätzen ist.

E. 3.5

Zusammenfassend ergibt sich einschliesslich der nicht umstrittenen Positio- nen der folgende Bedarf der Klägerin mit dem Sohn C._____: 03.08.12 bis 31.07.13 ab 01.08.2013
Grundbetrag Fr. 1'350.00 Fr. 1'350.00 Grundbetrag C._____ Fr. 400.00 Fr. 400.00
Wohnkosten Fr. 2'496.00 Fr. 2'380.00 Krankenkasse Fr. 440.00 Fr. 440.00
Haftplicht-/Mobiliervers. Fr. 40.00 Fr. 40.00 Post/Telefon/Radio/TV Fr. 120.00 Fr. 120.00
Mobilitätskosten Fr. 200.00 Fr. 120.00 Steuern Fr. 250.00 Fr. 330.00 Total Bedarf
(gerundet) Fr. 5'300.00 Fr. 5'180.00

E. 4

Bedarf Beklagter

E. 4.1

Der Grundbetrag für den Beklagten sowie die Bedarfspositionen Kranken- kasse, Post/Telefon/Radio/TV, Haftplicht-/Mobilierversicherung sowie Schulkos- ten sind nicht umstritten und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Sie sind unverändert zu

übernehmen.

- 40 -

E. 4.2

Wohnung in N.____ / Kosten Ausübung Besuchsrecht a) Vor Vorinstanz beantragte der Beklagte die Berücksichtigung von Fr. 846.00 für die Wohnkosten in G.____/TI und Fr. 1'460.00 für die Wohnkosten (inkl. Parkplatz von Fr. 70.00) in N.____ (Urk. 19 S. 24). Im Weiteren machte er – unter anderem für die Fahrten von G.____ nach N.____ – einen reduzierten Betrag für Mobilitätskosten in der Höhe von Fr. 650.00 geltend (Urk. 19 S. 26). Die Vorinstanz erwog unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Parteien, insbesondere der hohen Kosten der ... [Schule], sowie des Besuchsrechtsumfangs, dass dem Beklagten grosszügige Wohnkosten für die Wohnung in G.____/TI von Fr. 890.00 einzusetzen seien (Urk. 48 S. 33). Unter Verweis auf die erheblichen Auslagen für die Reisen in die Deutschschweiz berücksichtigte die Vorinstanz im Bedarf des Beklagten sodann Fr. 660.00 (als Kostenanteil) für die Besuchsrechtsausübung (Urk. 48 S. 35). Der Beklagte beanstandet am vorinstanzlichen Entscheid, dass ihm nicht die Kosten von Fr. 1'460.00 für die Wohnung in N.____ angerechnet worden seien, sondern nur ein Kostenanteil für die Besuchsrechtsausübung von Fr. 660.00. Für die Besuchsrechtsausübung (unter der Woche) benötige er die Wohnung in N.____ zwingend. Seine gesamten Wohnkosten würden sich in demselben Rahmen bewegen, wie diejenigen der Klägerin (Urk. 61/47 S. 18 f.; Urk. 69 S. 12). Die Klägerin wendet ein, dass der Beklagte sich zwei Wohnungen leiste, sei nicht durch sie in Form von Unterkürzungen zu tragen. Sie verweist auf die Möglichkeit des Beklagten, die zweite Wohnung aus dem Überschuss zu finanzieren und in eine weit günstigere Wohnung in E.____ umzuziehen (Urk. 61/55 S. 21 f.; Urk. 69 S. 15). b) Während der Betrag von Fr. 846.00 unter den Titel "Wohnungskosten" gemäss Ziff. III.1. des Kreisschreibens fällt, handelt es sich bei den vom Beklagten geltend gemachten Wohnkosten in N.____ sowie Fahrkosten nach N.____ um Kosten, welche im Zusammenhang mit der Besuchsrechtsausübung anfallen. Ein Zuschlag hierfür ist im Kreisschreiben nicht vorgesehen. Die Lehre geht davon aus, dass Kosten der Besuchsrechtsausübung grundsätzlich vom Besuchsberechtigten zu tragen seien, es sei denn, die Häufigkeit und Dauer der Besuche würde das Übliche weit überschreiten oder die Betreuung der Kinder erfordere

- 41 - ausserordentliche Anstrengungen. Nach Ansicht des Bundesgerichtes ist die Berücksichtigung von Auslagen bei der Besuchsrechtsausübung im Bedarf des besuchsberechtigten Ehegatten aber – auch in knappen Verhältnissen – dennoch möglich. Das Zugeständnis eines gewissen Betrages für die Ausübung des Besuchsrechts liegt im dem Gericht in Unterhaltsbelangen zukommenden weiten Ermessen (AJP 2003 S. 655 ff., S. 662 f. mit weiteren Hinweisen u.a. auf FamPra 2002 S. 420 ff., 422 f.; FamPra 2013 S. 463 ff., 468 m.w.H.). Vorliegend ist der Beklagte angesichts der Besuchsrechtsausgestaltung an unterschiedlichen Wochentagen und mit zwei Übernachtungen des Sohnes (vgl. oben Erw. III.B.5.4.) auf eine Wohnung in Schulnähe resp. der Umgebung von E.____ angewiesen. Weil sich der Sohn C.____ bei den Besuchen mit Übernachtungen beim Beklagten wohl fühlen und einen Rückzugsort sowie Ort zur Erledigung seiner Hausaufgaben haben soll, muss dem Beklagten mindestens eine 2-Zimmerwohnung zugestanden werden. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Parteien und dem Wohnungsangebot im Bezirk E.____ (Urk. 57/6) können dem Beklagten unter dem Titel "Kosten Besuchsrecht" maximal Fr. 1'200.00 für eine (Zweit-)Wohnung eingerechnet werden.

E. 4.3

Fluglizenzversicherung a) Die Vorinstanz erkannte, die Fluglizenzversicherung des Beklagten im Betrag von monatlich Fr. 186.00 sei – da Prämien für freiwillige Zusatzversicherungen gemäss VVG grundsätzlich nicht in den familienrechtlichen Notbedarf aufzunehmen seien und bei der Klägerin keine analoge Position berücksichtigt worden sei – vom Beklagten aus dem Grundbedarf zu decken (Urk. 48 S. 34). Sie trug der Nichtberücksichtigung der Kosten jedoch bei der Überschussaufteilung Rechnung (Urk. 48 S. 39). b) Zum familienrechtlichen Grundbedarf können auch freiwillige Versicherungen gehören, denn die bisherigen Verhältnisse müssen stärker berücksichtigt werden als im Betreibungsrecht. Sofern es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, können Versicherungsprämien grundsätzlich insofern berücksichtigt werden, als es um die Abdeckung von Risiken geht, welche die eheliche Gemein-

- 42 - schaft bzw. den – momentan zwar aufgehobenen – gemeinsamen Haushalt betreffen (vgl. ZR 99 [2000] 25 mit Hinweis auf BGE 114 II 393 E. 4.c; ZK-Bräm/Hasenböhler, a.a.O., N 118A zu Art. 163 ZGB, insbes. Ziff. 5.1; Hausheer/Spycher, a.a.O., S. 118 f. N 3.103). Die Fluglizenzversicherung, welche unbestrittenermassen eine freiwillige Privatversicherung darstellt (vgl. Prot. VI S. 22), sichert das Risiko des Beklagten ab, die von ihm als Pilot benötigte Fluglizenz aus medizinischen Gründen zu verlieren. Aufgrund dessen, dass der Beklagte der Hauptverdiener bzw. ab dem 1. August 2013 der Alleinverdiener der Familie ist, deckt die Versicherung ein Risiko ab, welches die ganze Familie (finanziell) treffen würde. Die Fluglizenzversicherung ist daher im Bedarf des Beklagten mit den ausgewiesenen Fr. 186.00 (Urk. 16/10) zu berücksichtigen; aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien jedoch erst ab dem 1. August 2013.

E. 4.4

Beitrag Säule 3a a) Mit der Begründung, dass Prämien für die freiwillige Vorsorge bei der Berechnung des familienrechtlichen Existenzminimums nicht zu berücksichtigen und aus dem Grundbetrag oder einem allfälligen Anteil am Überschuss zu bezahlen seien, berücksichtigte die Vorinstanz den Beitrag in die dritte Säule von Fr. 506.00 im Bedarf des Beklagten nicht (Urk. 48 S. 35). Auch dieser Nichtberücksichtigung trug die Vorinstanz bei der Überschussverteilung Rechnung (Urk. 48 S. 39). b) Amortisationszahlungen können, obschon es sich dabei wirtschaftlich betrachtet um Vermögensbildung handelt, bedarfsseitig Berücksichtigung finden, wenn der Schuldner zu deren Leistung gesetzlich oder vertraglich verpflichtet ist. Dies jedoch nur, sofern es die finanziellen Verhältnisse zulassen (ZK-Bräm/Hasenböhler, a.a.O., N 118A Ziff. 2.1.d zu Art. 163 ZGB). Dass der Beklagte die Einzahlung in die dritte Säule im Betrag von monatlich rund Fr. 506.00 zwecks indirekter Amortisation der Hypothek auf dem Stockwerkeigentum in G._____/TI vorzunehmen hat, ist unbestritten geblieben. Zwar dient die indirekte Amortisation der Aufrechterhaltung des Hypothekarkredites betreffend das Stockwerkeigentum des Beklagten und kommt diesem zugute. Berücksichtigt man jedoch, dass die Unterhaltsregelung vorübergehenden Charakter hat und die Klägerin insofern profitiert, als der Beklagte durch die Möglichkeit der Bewohnung seines Stockwerkei-

- 43 - gentums tiefe Wohnkosten von Fr. 846.00 hat, erscheint es als gerechtfertigt, ihm den Betrag von Fr. 506.00, sobald es die finanziellen Verhältnisse der Parteien erlauben, sprich ab dem 1. August 2013, im Bedarf einzurechnen.

E. 4.5

Einschliesslich der nicht umstrittenen Positionen ergibt sich der folgende Bedarf des Beklagten: 03.08.12 bis 31.07.13 ab. 01.08.2013 Grundbetrag Fr. 1'200.00 Fr. 1'200.00 Wohnkosten G._____/TI Fr. 846.00 Fr. 846.00 Wohnkosten N.____ Fr. -- Fr. -- Krankenkasse (KVG, VVG) Fr. 80.00 Fr. 80.00 Post/Telefon/Radio/TV Fr. 120.00 Fr. 120.00 Haftpflicht-/Mobiliarvers. Fr. 40.00 Fr. 40.00 Kosten Besuchsrecht Fr. 1'200.00 Fr. 1'200.00 Schulkosten Fr. 2'080.00 Fr. -- Fluglizenzversicherung Fr. -- Fr. 186.00 Dritte Säule Fr. -- Fr. 506.00 Total Bedarf (gerundet) Fr. 5'570.00 Fr. 4'180.00

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Nach Ermittlung der relevanten Einkommens- und Bedarfszahlen sind im Folgenden die geschuldeten Unterhaltsbeiträge zu berechnen. Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf der Parteien ergibt für die zwei verschiedenen Phasen folgendes Bild: 03.08.12 bis 31.07.13 ab 01.08.13 Einkommen Klägerin Fr. 1'000.00 Fr. -- Einkommen Beklagter Fr. 9'870.00 Fr. 9'870.00 Gesamteinkommen Fr. 10'870.00 Fr. 9'870.00 Bedarf Klägerin Fr. 5'300.00 Fr. 5'180.00 Bedarf Beklagter Fr. 5'570.00 Fr. 4'180.00 Gesamtbedarf Fr. 10'870.00 Fr. 9'360.00 Überschuss Fr. 0.00 Fr. 510.00

- 44 -

E. 5.2

Überschussverteilung / Ehegatten- und Kinderunterhalt a) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt es sich, bei gemeinsamen unmündigen Kindern, die bei einem Ehegatten wohnen, die Zuweisung des verbleibenden Überschusses im Verhältnis 1/3 zu 2/3 zugunsten des obhutsberechtigten Ehegatten vorzunehmen. Begründet wird eine verschiedene Aufteilung des Freibetrages damit, dass auch die Kinder an der höheren Lebenshaltung der Parteien teilhaben sollen (BGE 126 III 8 E. 3.c). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. b) Bei einer 1/3 zu 2/3 Aufteilung des Überschusses zugunsten der Klägerin ergibt sich der nachfolgende Unterhaltsanspruch: 03.08.12 bis 31.07.13 ab. 01.08.2013 Bedarf Klägerin Fr. 5'300.00 Fr. 5'180.00 Anteil Freibetrag Fr. -- Fr. 340.00 ./ Einkommen Klägerin Fr. 1'000.00 Fr. -- Unterhaltsanspruch Fr. 4'300.00 Fr. 5'520.00 c) Der Beklagte ist entsprechend zu verpflichten, der Klägerin und dem Sohn C.____ Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 2'700.00 pro Monat ab 3. August 2012 bis 31. Juli 2013 und Fr. 3'920.00 pro Monat ab 1. August 2013 für die Klägerin persönlich. Die Unterhaltszahlungspflicht für den Sohn C.____ ist ab 3. August 2012 auf monatlich je Fr. 1'600.00, zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- bzw. Ausbildungszulagen, festzulegen. D. Verpflichtung zur gegenseitigen Zustellung der Lohnabrechnungen 1. Die Vorinstanz erwog, dass es der Klägerin nach der ordentlichen Einschulung von C.____ nicht mehr zugemutet werden könne, einer Erwerbstätigkeit – insbesondere im bisherigen Umfang – nachzugehen und rechnete ihr ab dem 1. August 2013 kein Einkommen mehr an (Urk. 48 S. 24). Sie entschied jedoch im

- 45 - Weiteren, dass sich die persönlichen Unterhaltsbeiträge der Klägerin, sollte sie ab dem 1. August 2013 weiterhin oder wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um einen Drittel des durchschnittlich während eines halben Jahres erzielten Monatseinkommens reduzieren würden und verpflichtete die Parteien ab Januar 2014, sich gegenseitig

halbjährlich die Lohnabrechnungen zuzustellen (Urk. 48 S. 39 und 45). 2. Der Beklagte wehrt sich gegen die Verpflichtung, seine Lohnabrechnungen ebenfalls zustellen zu müssen. Darüber hinaus möchte er die Klägerin verpflichtet wissen, die Lohnabrechnungen unter Androhung der Rückwirkung im Unterlassungsfalle und unaufgefordert zuzustellen. Zudem fordert er die Einräumung eines Rückforderungsrechts hinsichtlich zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträgen bzw. das Recht zur Verrechnung mit zukünftigen Unterhaltsbeiträgen (Urk. 61/47 S. 20 f.). Die Klägerin bringt vor, im Hinblick auf die jederzeitige Abänderbarkeit der Unterhaltsbeiträge ein Interesse an der Offenlegung der Einkommensverhältnisse des Beklagten zu haben (Urk. 61/55 S. 26 f.). 3. Im Eheschutzverfahren ist grundsätzlich von den bestehenden Verhältnissen auszugehen; es gilt lediglich eine vorläufige Regelung zu treffen. Die tatsächliche zukünftige Arbeitstätigkeit der Klägerin ist – trotz wohl faktischer Möglichkeit weiterhin als Freelancerin bei M._____ zu arbeiten – ungewiss. Die Nichtberücksichtigung eines Erwerbseinkommens in Kombination mit einer Mehrverdienstklausel und Lohnbelegzustellung ist daher sachgerecht. Der Lohn des Beklagten zeigte sich in den letzten beiden Jahren dahingegen relativ konstant: Es sind keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Überdies steht es der Klägerin gemäss Art. 170 Abs. 1 ZGB zu, vom Beklagten Auskunft – unter anderem über dessen Einkommen – zu verlangen, weshalb kein Anlass besteht, den Beklagten ebenfalls zur halbjährlichen Zustellung der Lohnabrechnungen zu verpflichten. Zu den vom Beklagten beantragten Modifikationen hinsichtlich der Mehrverdienstklausel (Androhung der Rückwirkung, Rückforderungs- bzw. Verrechnungsrecht) ist festzuhalten, dass diese neue Anträge im vorliegenden Berufungsverfahren darstellen. Solche sind gemäss Art. 317 Abs. 2 ZPO ohne eine zwischenzeitliche Veränderung der Verhältnisse nicht zulässig. Eine Veränderung der Verhältnisse wurde

- 46 - vom Beklagten nicht dargetan und ist nicht ersichtlich, weshalb auf die Anträge nicht einzutreten ist. Bei der beantragten Modifikation hinsichtlich der "unaufgeforderten" Zustellung der Lohnabrechnungen handelt es sich lediglich um eine entbehrliche Klarstellung der vorinstanzlichen Regelung. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Höhe der Gerichtsgebühr richtet sich für das Berufungsverfahren nach § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b und 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG). Das vorliegende Berufungsverfahren erweist sich für ein summarisches Verfahren – insbesondere aufgrund dessen, dass die Obhut, das Besuchsrecht, das Einkommen und auf beiden Seiten diverse Bedarfspositionen zu beurteilen waren – als verhältnismässig aufwändig. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands des Gerichts, der Schwierigkeit des Falles und des Umstands, dass vorliegend zwei Verfahren materiell entscheiden werden, erscheint eine Entscheidgebühr von Fr. 8'000.00 angemessen. 2.1. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen sind von den Parteien nach Obsiegen und Unterliegen zu tragen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). 2.2. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren im Wesentlichen die Zuteilung der Obhut und die Festlegung des Besuchsrechts für den Sohn C._____ sowie die Kinder- und Ehegattenunterhaltsbeiträge. Mit Bezug auf die Kinderbelange sind die Kosten des Verfahrens gemäss obergerichtlicher Praxis – unabhängig vom Ausgang – den Parteien grundsätzlich je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt der Interessen des Kindes gute Gründe zur Antragstellung hatten. Diese Rechtsprechung beschlägt allerdings nur die Elternrechte sowie allfällige

Kindesschutzmassnahmen, nicht jedoch die Kinderunterhaltsbeiträge (ZR 84 [1985] Nr. 41). Somit ist vorliegend für die gesamten strittigen Unterhalts- beiträge auf das Obsiegen bzw. Unterliegen der Parteien abzustellen.

- 47 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.